

An den  
Vorsitzenden des  
Kerbevereines Nackenheim  
Herrn Albert Sans  
Weinbergstraße 43  
6506 Nackenheim

o/ke

15. März 1989

Betr.: Kerbeverein Nackenheim

Sehr geehrter Herr Sans,

beigefügt übersende ich Ihnen einige Abdrucke der bei der  
Gründungsversammlung des Kerbevereines Nackenheim am  
14. März 1989 beschlossenen Vereinssatzung sowie eine An-  
zahl Aufnahmeanträge.

Meinen eigenen Aufnahmeantrag füge ich bei.

Formulare für Einzugsermächtigungen geben meines Wissens die  
Bankinstitute aus.

Für die Vorstandssitzung am Dienstag, dem 28. März 1989, 20.00 Uhr  
im Rathaus, bitte ich, Sie als Vorsitzenden die Überlegung aufzu-  
nehmen, ob die "Nackenheimer Kerb" künftig nicht wieder im alten  
Ortskern, Carl-Zuckmayer-Platz, Weinbergstraße Schulhof ge-  
feiert werden soll.

Bis zum angegebenen Termin im März, verbleibe ich mit

freundlichen Grüßen

Günter Ollig

# SATZUNG

## des Kerbeverein Nackenheim in Nackenheim

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " Kerbeverein Nackenheim"
- (2) Sitz des Vereins ist 6506 Nackenheim

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des ältesten und traditionsreichsten Festes der Gemeinde, des Kirchweihfestes, genannt "Nackheimer Kerb".

Der Verein unterstützt hierzu die Gemeinde bei der Ausgestaltung des Festes durch Mitorganisation des Kerbeumzuges, Mitorganisation und Mitarbeit bei der Herausgabe der Kerbezeitschrift und sonstigen Maßnahmen, die zum Erreichen des Vereinszweckes geeignet erscheinen, dazu gehört die Unterstützung des jeweiligen Kerbejahrganges.

### § 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1989.

- 2 -

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein

### § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Kassenprüfer

### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassierer
  - Schriftführerund bis zu 5 Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- 2 -

- 3 -

- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 5 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Mitgliederbeiträge

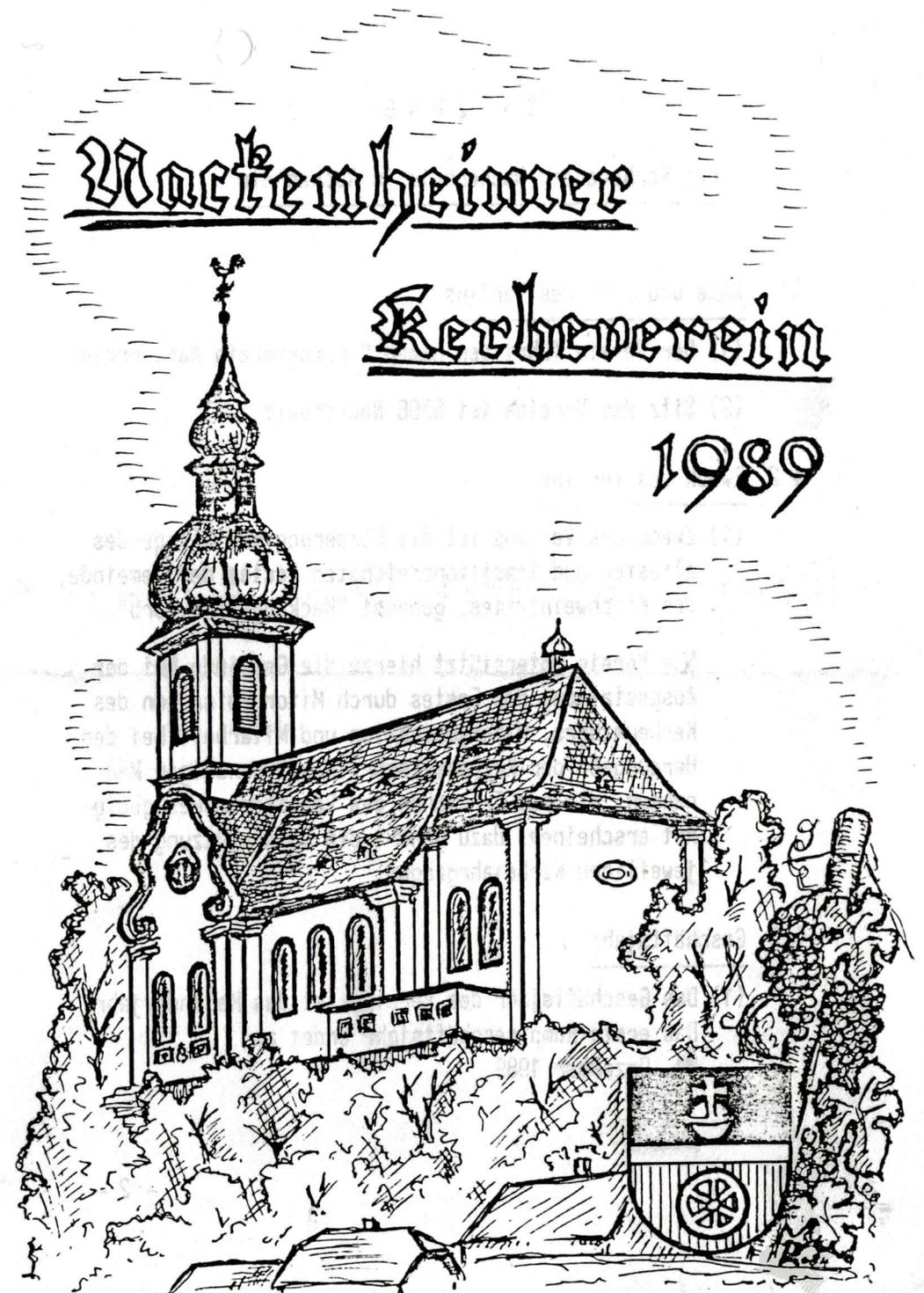
- (1) Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt heute, am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Nackenheim, den 14. März 1989



S a t z u n g  
des  
Kerbevereines Nackenheim  
in Nackenheim

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Kerbeverein Nackenheim"
- (2) Sitz des Vereines ist in 6506 Nackenheim

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des ältesten und traditionsreichsten Festes der Gemeinde, des Kirchweihfestes, genannt "Nackenheimer Kerb".

Der Verein unterstützt hierzu die Gemeinde bei der Ausgestaltung des Festes durch Mitorganisation des Kerbeumzuges, Mitorganisation und Mitarbeit bei der Herausgabe der Kerbezeitschrift und sonstigen Maßnahmen, die zum Erreichen des Vereinszwecks geeignet erscheinen, dazu gehört die Unterstützung des jeweiligen Kerbejahrganges.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1989.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 5 Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 5 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nackenheim die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt heute, am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Nackenheim, den 14. März 1989

An den  
Vorstand des  
Kerbevereines Nackenheim  
Herrn Albert Sans  
Weinbergstraße 43  
6506 Nackenheim

Hiermit bitte ich um Aufnahme als Mitglied des "Nackenheim-  
heimer Kerbevereines"

Name, Vorname..... geboren am.....  
Beruf ..... Wohnort, Straße .....  
Ort ..... Datum..... Unterschrift.....

An den  
Vorstand des  
Kerbevereines Nackenheim  
Herrn Albert Sans  
Weinbergstraße 43  
6506 Nackenheim

Hiermit bitte ich um Aufnahme als Mitglied des "Nackenheim-  
heimer Kerbevereines"

Name, Vorname..... geboren am.....  
Beruf ..... Wohnort, Straße .....  
Ort ..... Datum..... Unterschrift.....

Satzung

Albert Sauc  
Wernbergstr 43

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "~~.....~~ *Kerbeverein Nackenheim*"  
(~~Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~)

(2) Sitz des Vereins ist 6506 Nackenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des ältesten und traditionsreichsten Festes der Gemeinde, des Kirchweihfestes, genannt "Nackenheimer Kerb".

Der Verein unterstützt hierzu die Gemeinde bei der Ausgestaltung des Festes durch <sup>Mit</sup> Organisation des Kerbe-  
umzuges, <sup>bei der</sup> Herausgabe der Kerbezeitschrift und sonstigen  
Maßnahmen, <sup>Mitglieder</sup> die zum Erreichen des Vereinszwecks geeignet  
erscheinen. <sup>an</sup>

§ 3 Gemeinnützigkeit

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

§ ~~3~~ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.  
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1989.

§ ~~4~~ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

5  
§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ① a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 5 Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 5 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den ~~Verkehrsverein der Gemeinde Nackenheim~~ an die Gemeinde Nackenheim), der/die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden hat.